



Strassenverkehrsamt Appenzell Innerrhoden

Neue Kategorien
gültig ab 1. April 2003



BE

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.

| | |
|----------------------------------|--|
| Mindestalter | vollendetes 18. Altersjahr |
| Hinweis | |
| Voraussetzungen | Führerausweis oder Lernfahrausweis der Kategorie B |
| Nothelferkurs | nein |
| Verkehrskunde | nein |
| Theorieprüfung | nein |
| Gültigkeit des Lernfahrausweises | 24 Monate; Erteilung nach bestandener Theorieprüfung |
| Verlängerung | keine |
| Begleitperson | Begleitperson erforderlich (diese muss seit mindestens 3 Jahren den Führerausweis der Kategorie D1 besitzen); Inhaber des Führerausweises der Kat. C oder C1 benötigen keine Begleitperson; Es dürfen keine weiteren Personen mitgeführt werden |
| Praktische Führerprüfung | ja (die Prüfungsabnahme erfolgt durch Mitfahren eines Verkehrsexperten) |
| Prüfungsfahrzeug | Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kat. B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 1000 kg, die eine Geschwindigkeit von mind. 80 km/h erreicht und die nicht der Kat. B zuzurechnen ist. Der Anhänger muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. so breit und hoch ist wie das Zugfahrzeug. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein, sofern die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges sichergestellt ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mind. 800 kg verwendet werden. |

Die bestandene Prüfung **berechtigt** auch zum Führen weiterer Kategorien.